

Nr. 27 vom 19.08.2022

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder
„Professor“ gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 HmbHG

vom **18.08.2022**

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung
„Professorin“ oder „Professor“
gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 HmbHG

Vom 18.08.2022

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 18.08.2022 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 5 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S.468) - die nachstehende Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ beschlossen.

§ 1 Verleihung, Vorschlagsrecht

Das Präsidium der Beruflichen Hochschule Hamburg kann gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG auf Vorschlag von drei Personen aus zwei Statusgruppen, davon mindestens zwei Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen oder Professoren der Beruflichen Hochschule Hamburg oder aus eigener Initiative Personen nach Zustimmung des Hochschulsenats die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen

Die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ kann für Personen beantragt werden, die

1. sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die denjenigen einer Professorin / eines Professors der Beruflichen Hochschule Hamburg vergleichbar sind und unter besonderer Berücksichtigung außerordentlicher Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen Berufspraxis ausgezeichnet haben,
2. in der Regel eine erfolgreiche und selbstständige Lehrtätigkeit an der Beruflichen Hochschule Hamburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule seit mindestens drei Jahren vor der Antragstellung mit durchschnittlich 64 Jahreslehrveranstaltungsstunden absolviert haben oder eine ähnliche oder vergleichbare Qualifikation nachweisen und
3. geeignet und bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Beruflichen Hochschule Hamburg und ihrer weiteren Entwicklung aktiv mitzuwirken.

§ 3 Antragstellung

(1) Die Anträge können von mindestens drei Personen aus zwei Statusgruppen, davon mindestens zwei Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren, an das Präsidium gestellt werden. Anträge sind zu begründen und mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zu versehen, um die persönlichen Voraussetzungen nach § 2 nachzuweisen (in der Regel Lebenslauf, Zeugnisse, Publikationsliste, Vortragsliste, externes wissenschaftliches Gutachten, polizeiliches Führungszeugnis).

(2) Die Antragstellung entfällt bei Verfahren auf Initiative des Präsidiums.

§ 4 Verfahren

(1) Das Präsidium prüft die Anträge und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die Anträge dem Hochschulsenat mit den erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 zur Zustimmung vorlegt. Sofern die Initiative zur Verleihung vom Präsidium ausgeht, übermittelt dieses die erforderlichen Unterlagen nach § 3 an den Hochschulsenat.

(2) Der Hochschulsenat entscheidet, ob er dem Antrag bzw. der Initiative des Präsidiums zustimmt und teilt seine Entscheidung dem Präsidium mit.

(3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der mit der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ ausgezeichneten Person ausgehändigt. Die Verleihung wird vom Präsidium der Beruflichen Hochschule Hamburg vorgenommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Professorin/des Professors gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG

(1) Die Verleihung begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Die Professorin bzw. der Professor ist Angehöriger der Beruflichen Hochschule Hamburg, soweit sie oder er nicht nach den Bestimmungen der (vorläufigen) Grundordnung Mitglied der Hochschule ist.

(2) Nach dem Ausscheiden aus der Beruflichen Hochschule Hamburg darf die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ weitergeführt werden, sofern die Verleihung nicht gemäß § 6 widerrufen wird.

(3) Die „Professorin“ oder der „Professor“ ist verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von 64 Jahreslehrveranstaltungsstunden zu übernehmen, die mit den Zielen des Lehrangebots der BHH übereinstimmen.

(4) Das Präsidium überprüft die Einhaltung der Lehrverpflichtung nach Absatz 4 und sorgt für deren Erfüllung.

§ 6 Widerruf

Das Präsidium hat das Recht, nach Anhörung der „Professorin“ oder des „Professors“ die Verleihung zu widerrufen, wenn die „Professorin“ bzw. der „Professor“

1. ohne vertretbaren Grund in einem Studienjahr weniger als durchschnittlich 64 Jahreslehrveranstaltungsstunden anbietet, das 65. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat,

2. sich durch ihr bzw. sein Verhalten der Stellung einer bzw. eines Angehörigen des Lehrkörpers unwürdig erweist,

3. Lehrveranstaltungen anbietet, die nicht mit den Zielen des Lehrangebots der BHH übereinstimmen oder

4. eine anderweitige Professur annimmt.

Die „Professorin“ oder der „Professor“ kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Präsidium auf die ihr oder ihm verliehene Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verzichten. Gleichzeitig ist die gemäß § 4 Absatz 3 ausgehändigte Urkunde zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ der Beruflichen Hochschule Hamburg tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Beruflichen Hochschule Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 18. August 2022

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)